

senschaft, ihr Übergang in die genossenschaftliche Nutzung in mehr oder weniger großem Umfang ist ein Charakteristikum der sozialistischen Umgestaltung in der Landwirtschaft, im Gartenbau, beim Handwerk und auf anderen Gebieten.

Artikel 13 legt fest, daß die Geräte, Maschinen, Anlagen, Tierbestände usw. der Genossenschaften genossenschaftliches Eigentum darstellen. Dabei ist zu beachten, daß sich entsprechend den Erfahrungen der Genossenschaften differenzierte Formen der Vergesellschaftung der Produktionsmittel herausgebildet haben. Dafür war der Stand der Produktivkräfte, aber auch das durch unterschiedliche Herkunft, unterschiedliche Erfahrungen und unterschiedliche soziale Stellung differenzierte Denken von wesentlicher Bedeutung.

Es entstanden unterschiedliche Formen genossenschaftlicher Organisation der gemeinsamen Produktion, die sich vor allem durch den unterschiedlichen Umfang des vergenossenschafteten Eigentums unterscheiden.

So stellt unter den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Form des Typs III die höchste Stufe der Vergenossenschaftung des Eigentums dar. Eingbracht werden hier entsprechend dem für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Typ III geltenden Musterstatut bei Eintritt in die Genossenschaft Maschinen, Traktoren, Geräte und Vieh - soweit sie für die genossenschaftliche Produktion geeignet sind -, des weiteren Waldbestände, Dauerkulturen, einzelne Bäume auf eingebrachtem Boden. Diese eingebrachten Produktionsmittel gehen in das Eigentum der Genossenschaft über. In persönlichem Eigentum des Genossenschaftsbauern verbleibt die individuelle Hauswirtschaft einschließlich des zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung notwendigen Inventars. Die Verbindung der bäuerlichen mit den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen wird dadurch gesichert, daß die eingebrachten Produktionsmittel entweder sofort oder später auf den Inventarbeitrag beziehungsweise zusätzlichen Inventarbeitrag angerechnet werden. Im Verlaufe der Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche Genossenschaften von den Produktions- und Eigentumsformen des Typs I bereits zu den entwickelteren Formen des Typs III fortgeschritten. Maßgebend dafür war die Überzeugung der Genossenschaftsbauern von den realen Vorteilen genossenschaftlicher Produktionsweise, die Schaffung entsprechender materieller Voraussetzungen, sowie die schnelle berufliche